

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung über die Eignungsprüfung im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 5. August 2008

geändert durch Satzungen vom
12. November 2012
21. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignung für das Studium des Faches Musik als Unterrichtsfach im Studium des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 43 BayHSchG) und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG das Bestehen der Eignungsprüfung voraus.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungsausschuss, Kommission

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss und den Prüfungskommissionen. ²Das Verfahren nach § 4 wird von den Prüfungskommissionen durchgeführt. ³Die endgültige Bewertung der Eignungsprüfung gemäß § 5 obliegt dem Prüfungsausschuss, nachdem dieser von der jeweils zuständigen Prüfungskommission über das Ergebnis des Verfahrens unterrichtet wurde und sich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission beraten hat. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. ⁵Die Mitglieder des Lehrkörpers sind zur praktischen Prüfung im Hauptfach als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: drei nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz oder der Bayerischen Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität sowie deren Vertreterinnen oder Vertretern.

²Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen eine bzw. einen Vorsitzenden und bestellt die Prüfungskommissionen.

(3) Die Prüfungskommissionen bestehen aus drei nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz oder der Bayerischen Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 3 Anmeldefristen, Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung

¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 30. April des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet jeweils innerhalb des Zeitraumes Juni bis einschließlich Oktober statt; die genauen Termine sind den Personen, die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
1. die praktische/mündliche Prüfung und
2. die schriftliche Prüfung.

wobei erstere in Form von Einzelprüfungen, letztere in der Regel in Form von Gruppenprüfungen abgenommen werden.

(2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Instrument
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- b) Gesang und Sprechen
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- c) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten).

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 45 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/-Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(4) Als Instrument nach Abs. 2 a) sind alle in § 52 Abs. 2 Nr. 1 a LPO I genannten Instrumente zugelassen.

(5) ¹Wer bereits an einer Hochschule für Musik im Inland ein Studium begonnen, aber nicht abgeschlossen hat, kann auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach befreit werden, wenn in den entsprechen-

den Fächern bereits eine Prüfung mindestens im Rang einer Jahresprüfung erfolgreich abgelegt wurde. ²Zwischenprüfungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag voll auf die Eignungsprüfung angerechnet werden. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende der bayerischen Fachakademien für Musik, hinsichtlich der Zwischenprüfungen jedoch mit der Maßgabe, dass diese gemäß § 25 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik - FakO Musik) in der jeweils geltenden Fassung, abgelegt sein müssen; dem wird die staatliche Musikkreifeprüfung oder die staatliche Musiklehrerprüfung gleichgestellt, sofern im Hauptfach mindestens die Note „gut“ erzielt wurde. ⁴Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule für Musik im Ausland erbracht worden sind. ⁵§ 40 QualV bleibt unberührt.

§ 5 Bewertung der Prüfung, Prüfungsergebnis

(1) ¹Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Sie ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen. ³Ein negatives Prüfungsergebnis kann nicht ausschließlich mit den Leistungen in der mündlichen Prüfung begründet werden.

(2) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(3) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben. ³Im Falle des Satzes 2 ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Wiederholung

¹Die Eignungsprüfung kann für die gleiche Fachrichtung grundsätzlich nur einmal - frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin - wiederholt werden. ²Eine zweite oder frühere Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 7 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei der zuständigen Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Anmeldefrist endet für die Teilnahme am Verfahren für das Wintersemester 2008/09 abweichend von § 5 Satz 1 am 15. Juni 2008.